

es fraglich, ob diese wirklich Gesamteigentümer und nicht vielmehr Miteigentümer derselben sind und ob demgemäss nicht ein Miteigentumsanteil gepfändet worden ist, worauf auch die Art und Weise, wie das Betreibungsamt Schaffhausen die Pfändung vorgenommen und verkündet hat, hindeutet. Nachdem jedoch ausdrücklich ein Gesamteigentumsanteil zur Versteigerung gebracht worden ist, muss davon ausgegangen werden, dass der Rekurrent ein Anteilsrecht am Gesamteigentumsverhältnis und nicht einen Miteigentumsanteil — zu dessen Verwertung das Betreibungsamt Basel übrigens gar nicht zuständig gewesen wäre (vergl. JAEGER, Kommentar, Note 2 zu Art. 133) — erworben hat. Eben-
sowenig kann nach erfolgter Versteigerung des Gesamteigentumsanteils auf die Frage zurückgekommen werden, ob dessen Verwertung nicht zweckmässiger auf andere Art durchzuführen gewesen wäre.

2. — Gesamteigentum kann nach Art. 652 ZGB nur solchen Personen zustehen, welche zu einer Gemeinschaft verbunden sind. Da das Recht der Anteilhaberschaft an einer Gemeinschaft der Natur der Sache nach unveräusserlich ist, hat der Rekurrent nicht etwa das Recht erwerben können, anstatt der Schuldnerin in die dem Gesamteigentum zu Grunde liegende Gemeinschaft mit ihrer Schwester einzutreten. Nach dem Gesagten kann er also auch nicht Gesamteigentümer der in Betracht fallenden Liegenschaft sein. Hieraus folgt einerseits, dass er nicht als Gesamteigentümer im Grundbuch eingetragen werden kann, andererseits aber auch, dass von der Ausstellung einer Bescheinigung darüber, dass er in die Erbengemeinschaft eingetreten sei und somit ohne seine Mitwirkung über die Liegenschaft nicht verfügt werden dürfe, keine Rede sein kann, ganz abgesehen davon, dass ein solcher Anspruch weder gepfändet noch zur Verwertung gebracht worden ist. Der Eintragung des Rekurrenten als Miteigentümer aber steht der Umstand entgegen, dass er nicht einen Mitei-

gentümsanteil erworben hat und sich die Schwester der Schuldnerin auch nicht die Auflösung des Gesamteigentumsverhältnisses — von dessen Bestand nach dem Gesagten auszugehen ist — in ein Miteigentumsverhältnis gefallen lassen muss. Das Betreibungsamt musste sich sonach darauf beschränken, dem Rekurrenten eine Bescheinigung über den erfolgten Steigerungserwerb des Gesamteigentumsanteiles auszustellen. Ob der Rekurrent auf Grund desselben mit Erfolg auf Liquidation der unter den Schwestern Heusser bestehenden Gemeinschaft klagen, diese hernach durchführen und Anspruch auf das der Hulda Heusser zukommende Liquidationsergebnis erheben, ferner ob er bis dahin durch eine vorsorgliche Massnahme gegen ihm nachteilige Verfügungen der Gesamteigentümerinnen über die Liegenschaft gesichert werden könne, sind Fragen materiellrechtlicher Natur, welche der richterlichen Entscheidung unterliegen, der die Aufsichtsbehörden in keiner Weise vorgreifen dürfen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

23. Entscheid vom 2. November 1920

i. S. Vereinigte Kammgarnspinnereien.

SchKG Art. 299. Schätzung der Aktiven im Nachlassverfahren: Gegenstände, deren Bewertung besondere Sachkunde erfordert, muss der Sachwalter durch Sachverständige schätzen lassen.

A. — Unterm 25. Mai 1920 bewilligte die Nachlassbehörde des Kantons Baselland der Firma Westrum & C^{ie} in Pratteln eine Nachlassstundung. In dem vom Sachwalter aufgenommenen Inventar figuriert ein grosser

Posten Plantawolle. Die Schätzung dieser Wolle ergab insofern Schwierigkeiten, als sich zunächst kein Fachmann fand, der eine Expertise übernehmen wollte. Schliesslich nahm der Präsident des Schweizerischen Textilindustriellenverbandes, Pfenninger, das Schätzungsmandat an, konnte aber trotz wiederholter Mahnungen nicht zur Abgabe eines Befundes veranlasst werden, weshalb der Sachwalter die Schätzung selber vornahm. Er kam dabei auf einen Wert der Wolle von 6 Fr., 5 Fr., resp. 3 Fr. per Kg.

Gegen diese Schätzung führte die Rekurrentin, der ein Pfandrecht an der fraglichen Wolle zukommt, Beschwerde. Sie stellte sich auf den Standpunkt, die Wolle habe keinen Verkehrswert, ihre gesamte Forderung müsse daher unter die kurrenten Forderungen eingestellt werden.

B. — Mit Entscheid vom 1. Oktober 1920 hat die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde abgewiesen. Sie nahm an, die Rekurrentin habe an einer niedrigeren Schätzung kein Interesse, sodann fehle aber auch ein Antrag ihrerseits, die Pfandobjekte herauszugeben, diese Aushingabe aber wäre notwendig, wenn die gesamte Forderung in die 5. Klasse eingereiht werden sollte.

C. — Gegen diesen Entscheid richtet sich die vorliegende Beschwerde der Rekurrentin, mit der sie die vor der Vorinstanz angebrachten Begehren wiederholt und eventuell die Herabsetzung der Schätzung auf 50 Rappen per Kg. verlangt. Zur Begründung wird ausgeführt, der Sachwalter habe rechtsirrtümlich bei seiner Schätzung auf den Erstellungswert statt auf den Verkehrswert abgestellt und sei dabei zu einem viel zu hohen Betrag gekommen. Zudem sei er gar nicht berechtigt gewesen, die Schätzung selber vorzunehmen, sondern hätte sie einem Sachverständigen überlassen sollen. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz endlich, habe die Rekurrentin ein Interesse, bei der Nachlassvertragsbestätigung mit einer möglichst grossen Summe mitzuzählen.

D. — Aus der von der Vorinstanz eingeholten Ver-

nehmlassung ergibt sich, dass inzwischen das Gutachten Pfenninger eingegangen ist, und dass darauf der Sachwalter von sich aus seine Schätzung aufgehoben und diejenige des Sachverständigen, die das Kg. Wolle auf 2 Fr. 50 wertet, akzeptiert hat.

Von dieser Tatsache in Kenntnis gesetzt, hat die Rekurrentin dennoch an ihren Rekursbegehren festgehalten.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Nach konstanter Praxis ist die Frage nach der Angemessenheit einer Schätzung als Ermessensfrage der Kognition des Bundesgerichtes entzogen. Dagegen besteht eine Ueberprüfungsbefugnis insoweit, als hinsichtlich des bei der Schätzung einzuschlagenden Verfahrens — wie das für Grundstücke nun in der Verordnung ausdrücklich vorgesehen wird — der Grundsatz gelten muss, dass überall da, wo die Schätzung eines Gegenstandes besondere Fachkenntnisse verlangt, sie auf Begehren eines Gläubigers Sachverständigen übertragen werden muss. Wäre es daher *in casu* bei der Schätzung durch den Sachwalter geblieben, dem unzweifelhaft die nötige Sachkenntnis abging, so hätte dem Rekurs Folge gegeben und eine neue Schätzung durch einen Sachverständigen angeordnet werden müssen.

Nun hat aber der Sachwalter selber, sobald er eine sachverständige Schätzung erhielt, seine eigene Bewertung aufgehoben und jene als massgebend anerkannt. Unter diesen Umständen kann von irgend einer Rechtsverletzung nicht mehr die Rede sein, und es besteht, da auch nicht etwa behauptet worden ist, die neue Bewertung sei auf unrichtigen rechtlichen Voraussetzungen aufgebaut, für das Bundesgericht keine Veranlassung, seinerseits eine neue Schätzung anzuordnen.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :
Die Beschwerde wird abgewiesen.